



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissions- handelsgesetzes (BEHG)**

Hiermit nimmt der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) Stellung zum Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).

Bereits in seinen früheren Stellungnahmen zum BEHG hat der ZVG davor gewarnt, dass die Kosten für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung die Gartenbaubetriebe vor enorme Herausforderungen stellen werden. Für Betriebe sind schon im ersten Jahr der CO<sub>2</sub>-Bepreisung (2021) Kosten von rund 1.000 – 50.000 € und mehr zu verkraften (je nach Kultur, Kulturführung und Betriebsgröße). Denn trotz der Erfolgsgeschichte des Bundesprogramms Energieeffizienz werden mehrheitlich noch fossile Energieträger in den Gartenbaubetrieben genutzt.

Damit die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nicht den Strukturwandel massiv beschleunigt, muss die Wirtschaftlichkeit der Betriebe durch unterschiedliche Ansätze erhalten bleiben.

So bedarf es einer grundlegenden Unterstützung der Betriebe in der Umstellungsphase auf erneuerbare Energien. Neben der Förderung durch das Bundesprogramm Energieeffizienz ist eine flankierende Entlastung der Unternehmen nötig.

Mit der geplanten Änderung in § 11 wird der Ausgleich indirekter Belastungen geregelt. Dabei wird in Absatz 3 die Grundlage für das Inkrafttreten einer Rechtsverordnung festgelegt, mit der die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage festgelegt werden sollen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu erhalten. Der ZVG begrüßt die Änderung in § 11 Absatz 3, mit der die Kompensation bereits mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wirksam werden kann.

Die Regelungen nach § 11 Absatz 3 müssen für die Gartenbau-Branche nutzbar sein und dürfen sich nicht auf atypische Einzelfälle beschränken. Insbesondere die Carbon-Leakage-Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie vor allem den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Binnenmarkt dienen.

Grundsätzlich darf dabei nicht nur vorrangig auf Fördermaßnahmen abgestellt werden, wie es bislang in § 11 Absatz 3 vorgesehen ist. Zusätzlich sind umfangreiche Kompensationen nötig, die zur Kostenentlastung führen und so dazu beitragen, Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern, statt zu behindern.

**Der Zentralverband fordert daher:**

1. Eine substantielle Kompensation:  
Die Kompensation über die vollumfängliche Erstattung bzw. Abschmelzung der EGG-Umlage.
2. Absenkung der Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz.
3. Für die Gartenbaubetriebe sollte eine Erstattung der CO<sub>2</sub>-Kosten bei Nachweis der Investition in erneuerbare Energien und Ersatz der fossilen Energieträger vorgesehen werden.
4. Für die Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien müssen steuerliche Sonderabschreibungen vorgesehen werden.
5. Das Bundesprogramm Energieeffizienz muss in der Mittelausstattung so ausgestattet werden, dass die Branche in erheblichem Maße eine finanzielle Umstellungsunterstützung nutzen kann. Die Kosten für eine Holzhackschnitzelheizung mit 1.000 kW betragen beispielsweise zwischen 350.000 und 500.000 €.
6. Eine Folgenabschätzung für die Auswirkungen erhöhter CO<sub>2</sub>-Kosten im Hinblick auf Carbon-leakage und der Wettbewerbsfähigkeit der Gartenbau-Unternehmen im Binnenmarkt.
7. Der nationale Zertifikatehandel muss so rasch wie möglich in ein europäisches System überführt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.
8. In § 11 (Ausgleich indirekter Belastung) Absatz 3 Satz sollte der Satz „Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen.“ gestrichen werden.